

für die Franken gebraucht wird; doch beweist das nicht, dass das Jahr 796 noch zum ersten Theile gehören müsste, da hier auch die Franken nicht genannt werden. Fr. Ebrard¹ aber will (S. 436) gerade 796 noch zum vorigen Theile rechnen, weil hier die Person des Herrschers zum letzten Male durch ehrende Epitheta ausgezeichnet wird. Deshalb und wegen des unter 795. 796 und 797 vorkommenden Ausdrucks 'in Gallias' für das linksrheinische Gebiet behauptet eben Dünzelmann, dass eine scharfe Grenze überhaupt nicht zu erkennen sei, sondern nur gewisse Gruppen von gleichem Stil sich festsetzen liessen. Aber die Bezeichnung 'idem vir prudentissimus atque largissimus et Dei dispensator' für den König beim Jahre 796 ist, wie M. Manitius² treffend bemerkt, doch recht sehr verschieden von den früher üblichen Ehrennamen 'domnus Carolus rex', 'supradictus gloriosus, iamfatus excellentissimus, iamdictus praecellentissimus rex' und kann keinesfalls beweisen, dass das Jahr 796 noch von dem ersten Verfasser geschrieben sein müsse³. Das Vorkommen des Ausdrucks 'in Gallias' aber im letzten Satze von 795 beweist mir, dass derselbe bereits zum zweiten Theile gehört; und so bekommen wir sogar eine sehr scharfe Grenze, denn der vorhergehende Satz noch ist wegen des darin enthaltenen Wortes 'missi' dem ersten Theile zuzuweisen.

Der zweite Autor setzt demnach beim Jahre 795 ein mit dem Satze 'Rex vero afflictis magna ex parte Saxonibus eorumque terra vastata acceptisque eorum obsidibus in Gallias rediit', der auch eine Gewandtheit im Gebrauche des Ablativus absolutus aufweist, wie sie sich in dem ganzen vorhergehenden Theile nicht findet. Auch dass es 796 heisst 'per Angilbertum dilectum abbatem suum', während derselbe 792 schlechthin 'Anghilbertus' genannt wird⁴, spricht dafür, dass wir hier einen neuen Autor vor uns haben.

Was nun den Abfassungsort betrifft, so hat Pertz durch den Hinweis auf die Verwandtschaft mit den *Annales Laurissenses minores* (*Chronicon Laurissense*) und auf

1) Forsch. XIII, 425—472. 2) Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. XIII, 226. 3) Waitz a. a. O. hat im Gegentheil gerade daraus abnehmen zu dürfen geglaubt, dass ein neuer Verfasser eintrete, 'der bei der ersten Erwähnung seines Königs sich gedrungen fühlte, seiner Verehrung und Hingebung einen Ausdruck zu geben'. 4) Vgl. 788 'et fuit missus Wineghisus una cum paucis Francis' ebenfalls ohne Zusatz; auch sonst wird nur eben der Titel, oft bloss die Bezeichnung 'missus' zum Namen hinzugefügt.